

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- (19) Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1/24
- (20) Planfeststellung für die Erweiterung der Rastanlage/PWC „Rur-Scholle Nord“ und „Rur-Scholle Süd“ an der BAB 4 (A 4)
- (21) Bekanntmachung der Stadt Düren zum Schiedsgerichtsbezirk III und zum Schiedsgerichtsbezirk II

(19)

Bekanntmachung der Stadt Düren Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungs- planes Nr. 1/24

Der Rat der Stadt Düren hat in seiner Sitzung vom 12.02.2014 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1/24 „Klimaschutzsiedlung Düren“ in Düren-Nord, durchgeführt als beschleunigtes Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 12 BauGB, gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Beschluss des Rates der Stadt Düren wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:



„Kreis Düren, DGK 5, Kontroll-Nr. 44/95“

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 1/24 „Klimaschutzsiedlung Düren“ in Düren-Nord nebst Begründung liegt ab sofort im Amt für Stadtentwicklung, Abteilung Planung, 52355 Düren, Am Ellernbusch 18-20, 3. Obergeschoss, Raum 3017 öffentlich aus und kann dort während folgender Zeiten von jedermann eingesehen werden:

montags bis mittwochs	von	08.00 - 12.00 Uhr,
	und	von 14.00 - 16.00 Uhr,
donnerstags	von	08.00 - 12.00 Uhr,
	und	von 14.00 - 17.00 Uhr,
freitags	von	08.00 - 12.00 Uhr.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistungen der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 BauGB „Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften“ werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen (Bebauungsplan), sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erläuternder Hinweis:

Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes entsprechend angepasst.

Düren, den 11.03.2014

Paul Larue
Bürgermeister

(20)

Bekanntmachung der Stadt Düren

Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) für die Erweiterung der Rastanlage/PWC „Rur-Scholle Nord“ und „Rur-Scholle Süd“ an der BAB 4 (A 4)

Im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland beabsichtigt der Landesbetrieb Straßenbau NRW, vertreten durch die Regionalniederlassung Vile-Eifel, die Erweiterung der PWC – Anlage Rur-Scholle nördlich und südlich der A 4 im Stadtgebiet Düren.

Zur Erlangung des Baurechts für diese Maßnahme hat der Landesbetrieb Straßenbau NRW bei der Bezirksregierung Köln (Anhebungsbehörde) die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 17 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) beantragt.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das Erweiterungsvorhaben selber und für die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Merken (Flure 24 und 25) und Echtz-Konzendorf (Flure 2 und 22) der Stadt Düren beansprucht.

Die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens nach § 87 FlurbG ist beabsichtigt.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom 31.03.2014 bis 30.04.2014 bei der Stadtverwaltung Düren, Amt für Tiefbau und Grünflächen, Abteilung Straßen- und Verkehrsplanung, 52353 Düren, Zollhausstraße 40 in Birkesdorf, 2. Etage (Zimmer 24) während der Dienststunden montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus.

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich zum **14.05.2014**, bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 25, Zeughausstraße 2-10 in 50667 Köln (Anhebungsbehörde) oder bei der Stadtverwaltung Düren Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 17a Nr. 7 Satz 1 FStrG). Einwen-

dungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf der Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 17a Nr. 7 Satz 2 FStrG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Erfolgt dies nicht, können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der

a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereine

b) sowie der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen),

von der Auslegung des Plans.

3. Die Anhörungsbehörde kann auf die Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 5 FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NW). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).

8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,

- dass für das Verfahren die Bezirksregierung Köln die zuständige Behörde ist,
- dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
- dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
- dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs.1 UVPG ist.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Düren, den 15.03.2014

Paul Larue
Bürgermeister

(21)

Bekanntmachung der Stadt Düren

Für den Schiedsamsbezirk Düren III (Ortsteile Birgel, Gürzenich, Lendersdorf, Berzbuir, Kufferath, Niederau, Krauthausen und Rölsdorf) ist die Neuwahl der Schiedsperson aufgrund der in naher Zeit ablaufenden Wahlzeit des bisherigen Amtsinhabers erforderlich.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

Für den Schiedsgerichtsbezirk Düren II (Ortsteile Arnoldsweyer und Birkesdorf) ist die Neuwahl der stellvertretenden Schiedsperson erforderlich.

Über die Wahl der Schiedsperson enthält das Schiedsamtsgesetz Nordrhein-Westfalen (SchAG NRW) folgende Regelung:

Die Schiedsperson wird durch den Rat der Gemeinde für 5 Jahre gewählt. Die Schiedsperson muss nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.

Schiedsperson kann gemäß § 2 Abs. 2 SchAG NRW nicht sein, wer

1. die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt;
2. unter Betreuung steht.

Schiedsperson soll gemäß § 2 Abs. 3 SchAG NRW nicht sein, wer

1. das 30. Lebensjahr nicht vollendet hat;
2. in dem Schiedsgerichtsbezirk nicht seinen Wohnsitz hat;
3. durch sonstige, nicht unter § 2 Abs. 2 Nr. 2 SchAG NRW fallende gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Zur Schiedsperson soll gemäß § 2 Abs. 4 SchAG NRW nicht gewählt oder wiedergewählt werden, wer das 70. Lebensjahr vollendet hat.

Interessierte Personen bitte ich sich schriftlich bis einschließlich 16.04.2014 bei der Stadt Düren, Rechtsamt, Am Ellernbusch 18 - 20, 52355 Düren, zu bewerben.

Wahl der stellvertretenden Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk Düren III

Der Rat der Stadt Düren hat in seiner Sitzung am 18.12.2013 Herrn Willi Engels, wohnhaft in Berzbuir, Berzbuirer Str. 53, zum stellvertretenden Schiedsmann für den Schiedsgerichtsbezirk Düren III gewählt. Der Bezirk Düren III umfasst die Ortsteile Birgel, Gürzenich, Lendersdorf, Krauthausen, Berzbuir, Kufferath, Niederau und Rölsdorf.

Der Direktor des Amtsgerichts Düren hat durch Beschluss vom 23.01.2014 die Wahl des Herrn Willi Engels zum stellvertretenden Schiedsmann für den Schiedsgerichtsbezirk Düren III bestätigt.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Düren, den 15.03.2014

Der Bürgermeister

gez. Paul Larue

Impressum

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt kann über einen kostenlosen Newsletter auf der Internetseite der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) bezogen werden. Es ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren (Markt 2, 52349 Düren) erhältlich. Nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel neben der Eingangstür des Bürgerbüros am Markt 2 auf der linken Seite an den letzten beiden Glaswänden in Höhe des SB-Centers der Sparkasse (Markt 2, 52349 Düren). Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren (Stefan-Schwer-Straße 4 - 6, 52349 Düren) eingesehen werden.

Abonnement über das Hauptamt, Sachgebiet Organisation und IT, Am Ellernbusch 18 - 20, 52355 Düren, Telefon: 02421 25-2212. Kosten: 40,00 € jährlich (Einzugsermächtigung). Kündigung spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres.